



Beitragsordnung der Abteilung Handball beim Berliner TSC e.V.

1. Grundlagen

Grundlagen für die Beitragsordnung sind die Satzung und die aktuelle Finanz- und Kassenordnung des Berliner TSC e. V., die jedem Mitglied in der Geschäftsstelle und im Internet zur Einsicht vorliegen. Der Mitgliedsbeitrag ist auf ein Kalenderjahr kalkuliert. Schulferien, gesetzliche Feiertage, Hallenschließzeiten und andere Zeiträume ohne regulären Trainingsbetrieb sind bereits berücksichtigt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages der Abteilung ist so bemessen, dass er neben der Sicherung des Sportbetriebes und der Abgaben an den Fachverband auch den an den Verein weiterzuleitenden Verwaltungskostenbeitrag beinhaltet.

2. Aufnahmegebühr

- einmalig jedes Mitglied 25,- EUR

3. Regelmäßige Mitgliedsbeiträge

- Erwachsene und Jugendliche ab dem 13. Lebensjahr monatlich 18,- EUR
- Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres monatlich 15,- EUR
- Mitglieder mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag ermäßigt auf Antrag monatlich 10,- EUR
- Passive Mitgliedschaft ohne Trainings- und Spielteilnahme über mindestens 3 Monate auf Antrag monatlich 5,- EUR

Die vom Lebensalter unabhängigen Ermäßigungen werden nur auf Antrag und nur ab dem Monat der Vorlage eines Nachweises für den jeweiligen Bewilligungszeitraum gewährt. Nach Ablauf des zunächst nachgewiesenen Ermäßigungszeitraumes wird ab dem Folgemonat der volle Beitragssatz berechnet. Eine Erinnerung/Aufforderung zur Wiedervorlage eines Ermäßigungsnachweises erfolgt nicht. Die Anträge sind an den Kassenwart der Abteilung Handball zu richten.

4. Zahlungsverfahren

Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag werden vom Berliner TSC e. V. im Lastschriftverfahren eingezogen. Das für die Teilnahme am Lastschriftverfahren notwendige Formular (Lastschriftmandat) ist über die Homepage des Vereins, bei der Geschäftsstelle oder über den Kassenwart erhältlich. Jedes Mitglied hat ein Konto für den Lastschrifteinzug zu benennen.

Die Aufnahmegebühr wird bei Eintritt in den Verein fällig.

Der Mitgliedsbeitrag ist im Kalenderjahr jeweils für ein Quartal (3 Monate) zu Quartalsbeginn im Voraus zum 5. Kalendertag (Eingang auf Konto) fällig. Der Lastschrifteinzug erfolgt nach jeweiliger Fälligkeit im Januar, April, Juli und Oktober des Kalenderjahres. Es kann ein Lastschrifteinzug auch halbjährlich (Januar, Juli) oder jährlich (Januar) vereinbart werden.

Zu Beginn der Mitgliedschaft wird der Beitrag für den ersten Monat und etwaige weitere Monate des Quartals zusammen mit der Aufnahmegebühr per Lastschrift eingezogen.

Das vom Mitglied für den Lastschrifteinzug angegebene Konto muss die erforderliche



Deckung aufweisen. Die entstehenden Bankgebühren und weiteren Verwaltungskosten bei Rücklastschriften bei fehlender Deckung des Kontos oder unberechtigtem Widerspruch gegen den Einzug sind vom Mitglied zu tragen. Im Falle von unberechtigtem bzw. fehlerhaftem Einzug wird gebeten, sich mit dem Kassenwart zur Vermeidung von Bankgebühren wegen Widerspruchs in Verbindung zu setzen.

Wird der Mitgliedsbeitrag von einem Sozialleistungsträger gezahlt, ist eine Überweisung auf das Abteilungskonto mit Angabe der Daten des betreffenden Mitgliedes und des Beitragszeitraumes unter Beachtung der Fälligkeit möglich

5. Beitragsdisziplin

Die Beitragspflicht ist eine Bringepflicht des Mitglieds. Bei Zahlungsverzug ist der Trainer bzw. Übungsleiter angehalten, Mitglieder von der Trainings- und Wettkampfteilnahme auszuschließen. Der Beitrag ist stets im Voraus zu zahlen, damit über den Landessportbund Versicherungsschutz bei Unfällen und Haftpflichtansprüchen besteht!

6. Zahlungsverzug

Der Verzug tritt bei Nichteinhaltung der kalendermäßig bestimmten Fälligkeit von selbst ein.

Im Regelfall erfolgt zunächst eine mündliche Zahlungserinnerung über den Trainer/Übungsleiter. Es erfolgt gemäß der Satzung des Berliner TSC e.V. sodann eine 1. Mahnung in schriftlicher Form, wobei die telekommunikative Übermittlung möglich ist. Eine 2. Mahnung erfolgt in schriftlicher Form (einschließlich der Möglichkeit telekommunikativer Übermittlung) unter Hinweis auf einen drohenden Ausschluss wegen Pflichtverletzung. Für die 2. Mahnung wird bei postalischem Versand eine Mahngebühr von 5,- € erhoben.

7. Übergangsregelungen

Aufgrund der Erhöhung des Mitgliedsbeitrages im Vergleich zur bisher seit 01.04.2014 gültigen Beitragsordnung besteht für jedes Mitglied ein Sonderkündigungsrecht zum 31.12.2016. Es kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab dem Tag des Beschlusses der Mitgliederversammlung über die Inkraftsetzung dieser Beitragsordnung ausgeübt werden. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Abteilungsleitung.

Bei bestehender Mitgliedschaft ist das Zahlungsverfahren der Mitgliedsbeiträge bis zum Jahresanfang 2017 auf das Lastschriftverfahren umzustellen.

Die Mitgliedsbeiträge bei bestehender Mitgliedschaft werden ab dem 01.01.2017 unabhängig von einer bisherigen Eingruppierung entsprechend der Einstufung gemäß Lebensalter berechnet. Die vom Lebensalter unabhängigen Ermäßigungen werden auch bei bereits bestehender Mitgliedschaft nur auf neuen Antrag und Nachweis hin gewährt. Die Ermäßigung tritt dann erst ab dem Monat des Antrages und Nachweises ein. Die Anträge sind an den Kassenwart zu richten.

8. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt ab dem 01.01.2017 in Kraft. Vorhergehende Beitragsordnungen besitzen danach keine Gültigkeit mehr.